



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Juni 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0376 (COD)**

9768/1/22
REV 1

LIMITE

EF 155
ECOFIN 557
CODEC 842

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

Die Delegationen erhalten anbei den endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf
Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche
Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die
Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S.

(1) Gemäß Artikel 69 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² hat die Kommission die Anwendung und den Geltungsbereich dieser Richtlinie überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Ziele der Integration des Unionsmarktes für alternative Investmentfonds (im Folgenden „AIF“), der Gewährleistung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und des Schutzes der Finanzstabilität weitgehend erreicht wurden. Bei dieser Überprüfung kam die Kommission jedoch auch zu dem Schluss, dass es notwendig ist, die Vorschriften für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds Manager – im Folgenden „AIFM“), die kreditgebende AIF verwalten, zu harmonisieren, die geltenden Standards für AIFM, die ihre Funktionen an Dritte übertragen, zu klären, die Gleichbehandlung von Verwahrstellen zu gewährleisten, den grenzüberschreitenden Zugang zu Verwahrdienstleistungen zu verbessern, die Erhebung von Aufsichtsdaten zu optimieren und den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten (Liquidity Management Tools – im Folgenden „LMT“) in der gesamten Union zu erleichtern. Daher sind Änderungen erforderlich, um diese Regelungslücken zu schließen und das Funktionieren der Richtlinie 2011/61/EU zu verbessern.

(2) Eine solide Übertragungsregelung, die Gleichbehandlung der Verwahrstellen, eine kohärente aufsichtliche Berichterstattung und ein harmonisierter Ansatz für den Einsatz von LMT sind ferner für die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) erforderlich. Daher ist es angebracht, auch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ zu ändern, die Vorschriften für die Zulassung und den Betrieb von OGAW in den Bereichen Übertragung, Verwahrung von Vermögenswerten, aufsichtliche Berichterstattung und Liquiditätsrisikomanagement enthält.

² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

(3) Um die Effizienz der AIFM-Tätigkeiten zu erhöhen, sollte die Liste der zugelassenen Nebendienstleistungen in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um die Aufgaben eines Administrators gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (Verwaltung von Referenzwerten) und die in der Richtlinie 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ geregelten Kreditdienstleistungen erweitert werden. Der Vollständigkeit halber sollte auch präzisiert werden, dass der AIFM bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines Administrators von Referenzwerten oder bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen den oben genannten Rechtsakten unterliegen sollte.

(3a) Um die Rechtssicherheit für AIFM und OGAW-Verwalter in Bezug auf die Dienstleistungen, die sie für Dritte erbringen können, zu erhöhen, sollte klargestellt werden, dass AIFM und OGAW-Verwalter zugunsten Dritter dieselben Tätigkeiten und Dienstleistungen erbringen dürfen, die sie bereits im Zusammenhang mit den von ihnen verwalteten AIF und OGAW erbringen, sofern dies nicht zu unüberwindbaren Interessenkonflikten führt. Diese Möglichkeit würde auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften stärken, indem Größenvorteile ermöglicht und die Einnahmequellen diversifiziert werden.

(4) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass AIFM, die Nebendienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen, den Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ unterliegen. In Bezug auf andere Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, sollten die AIFM verpflichtet sein, die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU zu erfüllen.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁵ Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1)

⁶ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(5) Um die einheitliche Anwendung der in den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Anforderungen an die erforderlichen personellen Ressourcen der AIFM zu gewährleisten, sollte präzisiert werden, dass die AIFM den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Beantragung einer Zulassung Informationen über die personellen und technischen Ressourcen vorlegen sollten, die der AIFM zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und gegebenenfalls zur Beaufsichtigung der Beauftragten einsetzen wird. Mindestens zwei leitende Angestellte sollten bei dem AIFM angestellt sein oder seine Geschäfte auf Vollzeitbasis führen und ihren Wohnsitz in der Union haben. Unabhängig von diesem gesetzlichen Minimum können je nach Größe und Komplexität des AIF mehr Ressourcen erforderlich sein.

(6) Um die einheitliche Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU zu verbessern, sollte klargestellt werden, dass die in Artikel 20 festgelegten Übertragungsregelungen für alle in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Funktionen und für die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie genannten Nebendienstleistungen gelten.

(7) Der Vertrieb von Fonds wird nicht immer direkt durch den AIFM durchgeführt, sondern auch durch einen oder mehrere Vertrieber entweder im Namen des AIFM oder im eigenen Namen. Es kann durchaus vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen Fonds ohne Wissen des AIFM vertreibt. Die meisten Fondsvertreiber unterliegen rechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97, in denen der Anwendungsbereich und der Umfang ihrer Verantwortung gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der vorliegenden Richtlinie sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt und den geltenden Schutzbestimmungen für Vereinbarungen, bei denen ein Vertrieber im eigenen Namen handelt, wenn er den AIF gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Lebensversicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 vertreibt, Rechnung getragen werden; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zur Übertragung ungeachtet einer Vertriebsvereinbarung zwischen dem AIFM und dem Vertrieber keine Anwendung finden.

(8) Um einen zuverlässigen Überblick über die Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten und künftige Aufsichtsmaßnahmen zu untermauern, sollten die AIFM den zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über Übertragungsvereinbarungen übermitteln, die die Übertragung kollektiver oder der Ermessensfreiheit unterliegender Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements umfassen. Die AIFM sollten daher Informationen über die Beauftragten, die Liste und die Beschreibung der übertragenen Tätigkeiten, die Höhe und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten AIF, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktion sind, eine Beschreibung, wie der AIFM den Beauftragten beaufsichtigt, überwacht und kontrolliert, Informationen über die Weiterübertragungsvereinbarungen und das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen übermitteln. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die erhobenen Daten über den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten AIF, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktionen sind, dem Zweck dienen, einen besseren Überblick über die Funktionsweise der Übertragung zu erhalten, und für sich genommen kein Beweisindikator bei der Beurteilung der Angemessenheit des Inhalts oder des Risikomanagements oder der Wirksamkeit der Aufsichts- oder Kontrollvorkehrungen auf der Ebene des Verwalters sind. Diese Informationen sollten den zuständigen Behörden im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2011/61/EU übermittelt werden.

(8a) Da es einem AIFM möglich ist, Hebelfinanzierungen einzusetzen, und er unter bestimmten Umständen zur Entstehung von Systemrisiken oder zu Marktstörungen beitragen kann, sollten AIFM, die in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen einsetzen, speziellen Anforderungen unterworfen werden. Um eine einheitliche Anwendung dieser Anforderungen zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, wann davon auszugehen ist, dass in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen eingesetzt werden.

(9) Es sollten zudem gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um einen effizienten Binnenmarkt für kreditgebende AIF zu schaffen, ein einheitliches Niveau des Anlegerschutzes in der Union zu gewährleisten, den AIF die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeit durch die Vergabe von Krediten in allen Mitgliedstaaten der Union auszubauen und den Zugang von EU-Unternehmen zu Finanzmitteln zu erleichtern, was ein Hauptziel der Kapitalmarktunion ist⁷. Angesichts des schnell wachsenden Marktes für Privatkredite ist es jedoch notwendig, sich mit den potenziellen Mikrorisiken und den makroprudenziellen Risiken zu befassen, die von kreditgebenden AIF ausgehen und sich auf das breitere Finanzsystem übertragen könnten. Die für AIFM, die kreditgebende Fonds verwalten, geltenden Vorschriften sollten harmonisiert werden, um das Risikomanagement auf dem gesamten Finanzmarkt zu verbessern und die Transparenz für die Anleger zu erhöhen. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über AIFM, die kreditgebende AIF verwalten, die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollten, nationale Rechtsrahmen für Produkte vorzugeben, mit denen für bestimmte Kategorien von AIF strengere Vorschriften festgelegt werden. Diese nationalen Vorschriften sollten für AIF gelten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der sich insofern für die Nutzung seines Ermessensspielraums entschieden hat, als diese Vorschriften strenger sind als die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final).

(9a) AIF, die Verbrauchern Kredite gewähren, unterliegen den Anforderungen anderer Instrumente des Unionsrechts, die für Verbraucherkredite gelten, einschließlich der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleistungen und Kreditkäufe und der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge. In diesen Instrumenten des Unionsrechts ist der grundlegende Schutz von Kreditnehmern auf EU-Ebene festgelegt. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, die Vergabe von Krediten durch AIF an Verbraucher zu untersagen.

(10) Um die professionelle Verwaltung von AIF zu unterstützen und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollten AIFM, die in der Kreditvergabe tätige AIF verwalten, über wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Gewährung von Krediten verfügen. Sie sollten auch wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse zur Bewertung des Kreditrisikos und zur Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios anwenden, wenn sie Kredite vergeben oder Kredite von Dritten erwerben. Diese Strategien, Verfahren und Prozesse sollten regelmäßig überprüft werden.

(11) Um das Risiko der Verflechtung zwischen kreditgebenden AIF und anderen Finanzmarktteilnehmern einzudämmen, sollten die AIFM dieser AIF, wenn es sich bei einem Kreditnehmer um ein Finanzinstitut handelt, verpflichtet werden, ihr Risiko zu streuen und ihr Engagement bestimmten Grenzen zu unterwerfen. Darüber hinaus sollte für sie eine Begrenzung der Hebelfinanzierung gelten, damit die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems gewahrt werden. Im Einklang mit diesem Ziel sollte die Begrenzung der Hebelfinanzierung für alle kreditgebende AIF gleich sein, unabhängig davon, ob sie an Kleinanleger oder nur an professionelle Anleger vertrieben werden. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, auf nationaler Ebene für AIF, die an Kleinanleger vertrieben werden, eine strengere Begrenzung der Hebelfinanzierung vorzuschreiben.

(12) Um Interessenkonflikte zu begrenzen, sollten AIFM und ihre Mitarbeiter keine Kredite von durch sie verwalteten kreditgebenden AIF erhalten. Ebenso sollte es der Verwahrstelle des AIF und ihren Mitarbeitern oder den Beauftragten des AIFM und ihren Mitarbeitern untersagt sein, Kredite von den verbundenen AIF zu erhalten.

(13) Die Richtlinie 2011/61/EU sollte das Recht von AIF anerkennen, Kredite zu vergeben und diese Kredite auf dem Sekundärmarkt zu handeln. Zur Vermeidung von ungebührlichem Risikoverhalten und zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Bonität der von AIF vergebenen Kredite sollten für diese Kredite Risikoselbstbehalte vorgeschrieben werden, um Situationen zu vermeiden, in denen Kredite mit dem alleinigen Ziel vergeben werden, sie zu verkaufen. Daher sollte das Modell „Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf“ keine Anlagestrategie sein, die von AIF verfolgt wird, und die AIFM sollten sicherstellen, dass sie ausschließlich AIF verwalten, deren Anlagestrategie nicht darin besteht, Kredite mit dem Ziel ihres Verkaufs zu vergeben.

(14) Langfristige, illiquide Kredite, die von AIF gehalten werden, können zu Liquiditätsinkongruenzen führen, wenn es die zulässige offene Struktur der AIF den Anlegern ermöglicht, ihre Fondsanteile regelmäßig zurückzugeben. Es ist daher notwendig, die Risiken im Zusammenhang mit der Fristentransformation durch eine geschlossene Struktur für AIF, die Kredite vergeben, zu mindern, da geschlossene Fonds nicht anfällig für Rücknahmeforderungen wären und die vergebenen Kredite bis zur Fälligkeit halten könnten. Ein kreditgebender AIF kann jedoch aufgrund seiner Anlagestrategie und auf der Grundlage eines Liquiditätsmanagementsystems, das Liquiditätsinkongruenzen minimiert und eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, Rücknahmemöglichkeiten bieten. AIFM sollten daher die Möglichkeit haben, solche AIF zu verwalten, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind, die durch technische Regulierungsstandards festzulegen sind. Die technischen Regulierungsstandards sollten der Art der Kreditvergabe durch den AIFM Rechnung tragen, insbesondere wenn der AIFM nur Gesellschafterdarlehen gewährt, die als eigenkapitalähnlich angesehen werden können und mit einem geringeren Risiko verbunden sind als Kredite an Dritte.

(15) Es sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein kreditgebender AIF oder ein AIFM in Bezug auf die von ihm verwalteten AIF-Kreditgeschäfte den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU und den Anforderungen der Verordnungen (EU) 345/2013⁸, (EU) 346/2013⁹ und (EU) 2015/760¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt, die spezifischen Produktvorschriften gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 345/2013, Artikel 3 der Verordnung (EU) 346/2013 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/760 Vorrang vor den allgemeineren Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU haben sollten.

(15a) Aufgrund der potenziellen Illiquidität und der langfristigen Ausrichtung von Vermögenswerten kreditgebender AIF ist es für AIFM naturgemäß schwierig, die während der Laufzeit der von ihnen verwalteten kreditgebenden AIF eingeführten Änderungen an den Vertragsbedingungen der Fonds und an den rechtlichen Anforderungen einzuhalten, ohne dass dabei das Vertrauen ihrer Anleger beeinträchtigt wird. Es ist daher erforderlich, Übergangsbestimmungen für AIF festzulegen, die vor dem Erlass dieser Verordnung gegründet wurden.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

¹⁰ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

(16) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Informationserfassung und -weitergabe durch aufsichtliche Berichterstattung verbessert werden. Doppelte Berichtspflichten, die im Rahmen von Unions- und nationalen Rechtsvorschriften bestehen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank¹³ und der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank¹⁴, könnten beseitigt werden, um die Effizienz zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für AIFM zu verringern. Die Europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank (EZB) sollten, gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden, den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden bewerten, damit die Änderungen des Formulars für die aufsichtliche Berichterstattung für AIFM wirksam sind.

(17) In Vorbereitung auf die künftigen Änderungen der aufsichtlichen Berichtspflichten sollte der Umfang der Daten, die von AIFM verlangt werden können, erweitert werden, indem die Beschränkungen aufgehoben werden, die sich auf bedeutende Transaktionen und Engagements oder Gegenparteien konzentrieren. Wenn die ESMA zu dem Schluss kommt, dass eine vollständige, regelmäßige Offenlegung des Portfolios gegenüber den Aufsichtsbehörden gerechtfertigt ist, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU die notwendige Ausweitung des Meldeumfangs ermöglichen.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

¹² Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73).

(18) Um eine kohärente Harmonisierung der aufsichtlichen Berichtspflichten zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ technische Regulierungsstandards zu erlassen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung der aufsichtlichen Berichterstattung durch AIFM festzulegen. Die technischen Regulierungsstandards sollten die Inhalte, Formulare und Verfahren zur Standardisierung der aufsichtlichen Berichterstattung festlegen und damit das in der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 der Kommission¹⁶ festgelegte Formblatt ersetzen. Diese technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden. In der Richtlinie 2011/61/EU sollte eindeutig dargelegt werden, welche Informationen über Übertragungsvereinbarungen zu übermitteln sind. In Bezug auf diese Informationen sollte sich der entsprechende technische Regulierungsstandard darauf beschränken, den angemessenen Grad der Standardisierung der zu übermittelnden Informationen gemäß der Richtlinie 2011/61/EU festzulegen, ohne dass Elemente hinzugefügt werden, die im Wortlaut der genannten Richtlinie nicht vorgesehen sind.

(19) Zur Vereinheitlichung der aufsichtlichen Berichterstattung sollte die Kommission ferner die Befugnis erhalten, von der ESMA entwickelte technische Durchführungsstandards für die Formulare und Datenstandards, die Häufigkeit der Meldungen und den Zeitplan für die Meldungen der AIFM anzunehmen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards durch Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).

(20) Um eine wirksamere Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes zu gewährleisten und die Anleger besser zu schützen, sollten in der Richtlinie 2011/61/EU Vorschriften zur Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – im Folgenden „ESRB“) festgelegt werden¹⁷.

(21) Damit die Verwalter offener AIF mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, zusätzlich zur Möglichkeit der Aussetzung von Rückgaben und zur Aktivierung von Abspaltungen unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse ihrer Anteilseigner oder -inhaber einen angemessenen Katalog von LMT festzulegen, wozu auch die Auswahl von mindestens zwei LMT aus der harmonisierten Liste im Anhang gehört. Abweichend davon sollte der Verwalter eines offenen AIF in der Lage sein, nur ein einziges LMT aus Anhang V auszuwählen, wenn dieser AIF als Geldmarktfonds zugelassen ist. Wenn ein AIFM die Entscheidung trifft, das LMT zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte er die Aufsichtsbehörden parallel zur Aktivierung darüber informieren. Werden die Abspaltungen aktiviert, so sollten die Aufsichtsbehörden innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor dieser Aktivierung darüber informiert werden. Obwohl die zuständigen Behörden im Rahmen dieser Meldepflicht nicht die Befugnis erhalten, den Einsatz eines LMT vor seiner Aktivierung zu genehmigen, würde sie es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit möglichen Ausstrahlungseffekten von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen. Diese Meldepflicht sollte nur für die Aussetzung von Rückgaben, Rückgabesperren und Abspaltungen gelten, da andere LMT unter normalen Marktbedingungen möglicherweise häufig genutzt werden. Die zuständigen Behörden sollten jedoch weiterhin Meldungen für diese anderen LMT anfordern können, wenn sie dies für angemessen halten, beispielsweise in Fällen, in denen die Schlüsselparameter dieser Instrumente geändert werden oder die Rücknahme gegen Sachwerte aktiviert wird.

¹⁷ Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 7. Dezember 2017 zu Liquiditäts- und Hebelfinanzierungsrisiken von Investmentfonds (ESRB/2017/6) (ABl. C 151 vom 30.4.2018, S. 1).

(22) Um eine ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsbedürfnissen entsprechende Anlageentscheidung treffen zu können, sollten die Anleger über die Bedingungen für den Einsatz von LMT informiert werden. Um den Anlegerschutz zu stärken, sollte insbesondere präzisiert werden, dass die Rücknahme gegen Sachwerte für Kleinanleger nicht geeignet ist und daher nur aktiviert werden sollte, um Auszahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen, wobei gleichzeitig dem Risiko einer Ungleichbehandlung zwischen zurückgebenden Anlegern und anderen Anteilhabern oder -eignern entgegenzuwirken ist.

(23) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch die Verwalter offener Fonds zu gewährleisten, sollte die ESMA Leitlinien herausgeben, um das Verfahren für die Auswahl und den Einsatz von LMT zu spezifizieren und somit die Konvergenz der Märkte und der Aufsicht zu erleichtern.

(24) *gestrichen*

(25) Verwahrstellen spielen eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Interessen der Anleger und sollten in der Lage sein, ihre Aufgaben unabhängig von der Art des Verwahrers, der die Vermögenswerte der Fonds verwahrt, zu erfüllen. Daher ist es notwendig, Zentralverwahrer (Central Securities Depositories – im Folgenden „CSD“) in die Verwahrkette einzubeziehen, wenn sie Hinterlegungsdienstleistungen für AIF erbringen, um sicherzustellen, dass in allen Fällen ein stabiler Informationsfluss zwischen dem Verwahrer der Vermögenswerte eines AIF und der Verwahrstelle besteht. Um überflüssige Anstrengungen zu vermeiden, sollten die Verwahrstellen keine Ex-ante-Sorgfaltsprüfung durchführen, wenn sie beabsichtigen, die Verwahrung an CSD zu übertragen.

(26) Um die Aufsichtszusammenarbeit und -wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in der Lage sein, einen begründeten Antrag an die für einen AIFM zuständige Behörde zu richten, um Aufsichtsmaßnahmen gegen einen bestimmten AIFM zu ergreifen.

(27) Außerdem sollte die ESMA zur Verbesserung der Aufsichtszusammenarbeit verlangen können, dass eine zuständige Behörde der ESMA einen Fall vorlegt, der grenzüberschreitende Auswirkungen hat und den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität beeinträchtigen könnte. Die Analyse solcher Fälle durch die ESMA wird anderen zuständigen Behörden ein besseres Verständnis der erörterten Fragen vermitteln und dazu beitragen, ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern und die Integrität des AIF-Marktes zu schützen.

(28) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Aufgaben- und Funktionsübertragung zu unterstützen, sollte die ESMA ein besseres Verständnis dafür erlangen, wie die Bestimmungen dieser Richtlinie, auch im Bereich der angemessenen Beaufsichtigung und Kontrolle der Übertragungsvereinbarungen, in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Zu diesem Zweck sollte sie sich vor der nächsten Überprüfung dieser Richtlinie auf die Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden und im Zusammenhang mit der Übertragung auf die Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz stützen. Die von der ESMA vorgenommene Analyse der erhobenen Daten und der Ergebnisse der Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz wird in einen vor Beginn der Überprüfung vorzulegenden Bericht einfließen, in dem die Marktpraktiken bei der Übertragung, die Substanzvorschriften, die Verhinderung von Briefkastenfirmen und die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Richtlinie analysiert werden und über zusätzliche Maßnahmen informiert wird, die zur Unterstützung der Wirksamkeit der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Übertragungsregelungen erforderlich sein könnten.

(28a) Der Vertrieb von Fonds wird nicht immer direkt durch den AIFM durchgeführt, sondern auch durch einen oder mehrere Vertrieber entweder im Namen des AIFM oder im eigenen Namen. Es kann durchaus vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen Fonds ohne Wissen des AIFM vertreibt. Die meisten Fondsvertreiber unterliegen rechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97, in denen Geltungsbereich und Umfang ihrer Verantwortlichkeiten gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der vorliegenden Richtlinie sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt und den geltenden Schutzbestimmungen für Vereinbarungen, bei denen ein Vertrieber im eigenen Namen handelt, wenn er die OGAW gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Lebensversicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 vertreibt, Rechnung getragen werden; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zur Übertragung ungeachtet einer Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Vertrieber keine Anwendung finden.

(29) Auf einigen konzentrierten Märkten fehlt ein wettbewerbsfähiges Angebot an Verwahrdienstleistungen. Um diesem Mangel an Dienstleistern zu begegnen, der zu höheren Kosten für AIFM und einem weniger effizienten AIF-Markt führen kann, können die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden erlauben, den AIFM oder AIF zu gestatten, Verwahrdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen. Um sicherzustellen, dass mit der Möglichkeit, die Bestellung einer Verwahrstelle in einem anderen Mitgliedstaat zu genehmigen, nicht die Einführung eines Passes für Verwahrstellen nachgeahmt wird, sollte sie nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind und die für den AIF zuständigen Behörden zuvor ihre Zustimmung erteilt haben. Da die Genehmigung für die Inanspruchnahme von Verwahrdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten nicht automatisch erteilt werden sollte, selbst wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden ihre vorherige Zustimmung auf Einzelfallbasis erteilen, wenn festgestellt wird, dass angesichts der Anlagestrategie des AIF keine einschlägigen Verwahrdienste im Land des AIF vorhanden sind.

(30) Die Eröffnung der Möglichkeit, eine Verwahrstelle in einem anderen Mitgliedstaat zu bestellen, sollte mit einer größeren Reichweite der Aufsicht einhergehen. Daher sollte die Verwahrstelle verpflichtet werden, nicht nur mit ihren eigenen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, sondern auch mit den zuständigen Behörden des AIF, der sie bestellt hat, und mit den zuständigen Behörden des AIFM, der den AIF verwaltet, wenn diese zuständigen Behörden ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als die Verwahrstelle.

(31) Um die Anleger besser zu schützen, sollte der Informationsfluss von den AIFM zu den AIF-Anlegern verbessert werden. Damit die Anleger eines AIF die Kosten des Investmentfonds besser nachvollziehen können, sollten die AIFM die Gebühren angeben, die vom AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen getragen werden, und regelmäßig über sämtliche Gebühren und Kosten berichten, die direkt oder indirekt dem AIF oder einer seiner Anlagen zugerechnet werden. AIFM sollten ferner verpflichtet werden, den Anlegern über die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite zu berichten.

(32) Um die Markttransparenz zu erhöhen und die verfügbaren AIF-Marktdaten effektiv zu nutzen, sollte es der ESMA gestattet sein, die ihr zur Verfügung stehenden Marktdaten in aggregierter oder zusammengefasster Form offenzulegen, weshalb der Vertraulichkeitsstandard gelockert werden sollte, um eine solche Datennutzung zu ermöglichen.

(33) Der Zugang zum Binnenmarkt sollte so gestaltet werden, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleistet sind, was die Einführung von Anforderungen zur Harmonisierung dieses Zugangs voraussetzt. Die Anforderungen an Unternehmen aus Drittstaaten mit Zugang zum Binnenmarkt sollten an die Standards angepasst werden, die in der gemeinsamen Maßnahme der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke und in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Die Anforderungen sollten auch einen angemessenen und wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im Einklang mit internationalen Standards, wie den in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards, gewährleisten, um für einen effizienten Informationsaustausch zu sorgen, der es den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.

(34) Die Richtlinie 2009/65/EG sollte für OGAW-Verwaltungsgesellschaften vergleichbare Bedingungen gewährleisten, soweit es keinen Grund für die Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen für OGAW und AIFM gibt. Dies betrifft die Übertragungsregelung, die rechtliche Behandlung von Verwahrern, die aufsichtlichen Meldepflichten und die Verfügbarkeit und Verwendung von LMT.

(35) Um eine einheitliche Anwendung der inhaltlichen Anforderungen an OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass die Verwaltungsgesellschaften den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags Informationen über die personellen und technischen Ressourcen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einsetzen werden, und gegebenenfalls über die Beaufsichtigung der Beauftragten übermitteln sollten. Mindestens zwei leitende Angestellte sollten bei der Verwaltungsgesellschaft beschäftigt sein oder deren Geschäfte auf Vollzeitbasis führen und ihren Wohnsitz in der Union haben. Unabhängig von diesem gesetzlichen Minimum können je nach Größe und Komplexität der Verwaltungsgesellschaft mehr Ressourcen erforderlich sein.

(36) Um eine einheitliche Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass die in Artikel 13 der genannten Richtlinie festgelegten Regeln für die Übertragung von Funktionen für alle in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Funktionen und für die in Artikel 6 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Nebendienstleistungen gelten.

(37) Um die Rechtsrahmen der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG in Bezug auf die Übertragung von Funktionen anzugleichen, sollte verlangt werden, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften die Übertragung ihrer Funktionen gegenüber den zuständigen Behörden rechtfertigen und objektive Gründe für die Übertragung anführen.

(38) Um einen zuverlässigen Überblick über die in Artikel 13 der Richtlinie 2009/65/EU geregelten Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten und künftige Aufsichtsmaßnahmen zu untermauern, sollten die Verwaltungsgesellschaften den für die OGAW, die sie verwalten, zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über Übertragungsvereinbarungen übermitteln, die die Übertragung kollektiver oder der Ermessensfreiheit unterliegender Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements umfassen. Die Verwaltungsgesellschaften sollten daher Informationen über die Beauftragten, die Liste und die Beschreibung der übertragenen Tätigkeiten, die Höhe und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten OGAW, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktion sind, eine Beschreibung, wie die Verwaltungsgesellschaft den Beauftragten beaufsichtigt, überwacht und kontrolliert, Informationen über die Weiterübertragungsvereinbarungen und das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen übermitteln. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die erhobenen Daten über den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten OGAW, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktionen sind, dem Zweck dienen, einen besseren Überblick über die Funktionsweise der Übertragung zu erhalten, und für sich genommen kein Beweisindikator bei der Beurteilung der Angemessenheit des Inhalts oder des Risikomanagements oder der Wirksamkeit der Aufsichts- oder Kontrollvorkehrungen auf der Ebene des Verwalters sind. Diese Informationen sollten im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung der Verwaltungsgesellschaften an ihre zuständigen Behörden übermittelt werden müssen.

(39) *gestrichen*

(40) Um die für AIFM und OGAW geltenden Vorschriften bezüglich der Aufgaben- und Funktionsübertragung weiter aneinander anzunähern und eine einheitlichere Anwendung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um die Bedingungen für die Übertragung von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft an einen Dritten sowie die Bedingungen festzulegen, unter denen eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft als Briefkastenfirma betrachtet werden kann und daher nicht mehr als Verwalter des OGAW angesehen werden kann. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(41) Mit dieser Richtlinie werden die Empfehlungen des ESRB zur Harmonisierung der LMT und ihrer Verwendung durch die Verwalter offener Fonds, zu denen auch die OGAW gehören, umgesetzt, um eine wirksamere Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes und einen besseren Anlegerschutz zu ermöglichen.

¹⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(42) Damit die Verwaltungsgesellschaften von OGAW mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, zusätzlich zur Möglichkeit der Aussetzung von Rückgaben und zur Aktivierung von Abspaltungen unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse ihrer Anteilsinhaber einen angemessenen Katalog von LMT festzulegen, wozu auch die Auswahl von mindestens zwei LMT aus der harmonisierten Liste im Anhang gehört. Abweichend davon sollte die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein, nur ein LMT aus Anhang IIA auszuwählen, wenn der OGAW als Geldmarktfonds zugelassen ist. Wenn eine Verwaltungsgesellschaft die Entscheidung trifft, das LMT zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte sie die Aufsichtsbehörden parallel zur Aktivierung darüber informieren. Werden die Abspaltungen aktiviert, so sollten die Aufsichtsbehörden innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor dieser Aktivierung darüber informiert werden. Obwohl die zuständigen Behörden im Rahmen dieser Meldepflicht nicht die Befugnis erhalten, den Einsatz eines LMT zu genehmigen, bevor es aktiviert wird, würde sie es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit möglichen Ausstrahlungseffekten von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen. Diese Meldepflicht sollte nur für die Aussetzung von Rückgaben, Rückgabesperren und Abspaltungen gelten, da andere LMT unter normalen Marktbedingungen möglicherweise häufig genutzt werden. Die zuständigen Behörden sollten jedoch weiterhin Meldungen für diese anderen LMT anfordern können, wenn sie dies für angemessen halten, beispielsweise in Fällen, in denen die Schlüsselparameter dieser Instrumente geändert werden oder die Rücknahme gegen Sachwerte aktiviert wird.

(43) Um eine ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsbedürfnissen entsprechende Anlageentscheidung treffen zu können, sollten OGAW-Anleger über die Bedingungen für den Einsatz von LMT informiert werden. Um den Anlegerschutz zu stärken, sollte insbesondere präzisiert werden, dass die Rücknahme gegen Sachwerte für Kleinanleger nicht geeignet ist und daher nur aktiviert werden sollte, um Zahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen, wobei gleichzeitig dem Risiko einer Ungleichbehandlung zwischen zurückgebenden Anlegern und anderen Anteilhabern entgegenzuwirken ist.

(44) *gestrichen*

(45) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch die Verwalter von OGAW zu gewährleisten, sollte die ESMA Leitlinien herausgeben, um das Verfahren für die Auswahl und den Einsatz von LMT zu spezifizieren und somit die Konvergenz der Märkte und der Aufsichtsbehörden zu erleichtern.

(46) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Erhebung und Weitergabe von Informationen im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung verbessert werden, indem die OGAW zur aufsichtlichen Berichterstattung verpflichtet werden. Die Europäischen Aufsichtsbehörden und die EZB sollten aufgefordert werden, erforderlichenfalls mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der bestehenden Meldepflichten gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2019/834, der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013, zu bewerten. Das Ergebnis dieser vorbereitenden Arbeiten würde eine fundierte politische Entscheidung darüber ermöglichen, in welchem Umfang und in welcher Form die OGAW den zuständigen Behörden über ihre Transaktionen, die Liquidität ihrer Vermögenswerte, die Auswahl und Aktivierung ihrer Liquiditätsmanagement-Instrumente und ihr Risikoprofil Bericht erstatten sollten. Wenn die ESMA zu dem Schluss kommt, dass detaillierte Informationen über diese Aspekte gerechtfertigt sind, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EU die notwendige Ausweitung des Meldeumfangs ermöglichen.

(47) Um eine kohärente Harmonisierung der aufsichtlichen Berichtspflichten zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ technische Regulierungsstandards anzunehmen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung der aufsichtlichen Berichterstattung durch OGAW festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden. In der Richtlinie 2009/65/EG sollte eindeutig dargelegt werden, welche Informationen über Übertragungsvereinbarungen zu übermitteln sind. In Bezug auf diese Informationen sollte sich der entsprechende technische Regulierungsstandard darauf beschränken, den angemessenen Grad der Standardisierung der zu übermittelnden Informationen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG festzulegen, ohne dass Elemente hinzugefügt werden, die im Wortlaut der genannten Richtlinie nicht vorgesehen sind.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(48) Zur Vereinheitlichung der aufsichtlichen Berichterstattung sollte die Kommission ferner die Befugnis erhalten, von der ESMA entwickelte technische Durchführungsstandards für die Formulare und Datenstandards, die Häufigkeit der Meldungen und den Zeitplan für die Meldungen der OGAW anzunehmen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards durch Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.

(49) Um den Anlegerschutz zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass in allen Fällen ein stabiler Informationsfluss zwischen dem Verwahrer der OGAW-Vermögenswerte und der Verwahrstelle besteht, sollte die Regelung für Verwahrstellen derart erweitert werden, dass auch CSD in die Verwahrkette einbezogen werden, wenn sie Verwahrdienstleistungen für OGAW erbringen. Um überflüssige Anstrengungen zu vermeiden, sollten die Verwahrstellen keine Ex-ante-Sorgfaltsprüfung durchführen, wenn sie beabsichtigen, die Verwahrung an CSD zu übertragen.

(50) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Aufgaben- und Funktionsübertragung zu unterstützen, sollte die ESMA ein besseres Verständnis dafür erlangen, wie die Bestimmungen dieser Richtlinie, auch im Bereich der angemessenen Beaufsichtigung und Kontrolle der Übertragungsvereinbarungen, in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Zu diesem Zweck sollte sie sich vor der nächsten Überprüfung dieser Richtlinie auf die Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden und im Zusammenhang mit der Übertragung auf die Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz stützen. Die von der ESMA vorgenommene Analyse der erhobenen Daten und der Ergebnisse der Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz wird in einen vor Beginn der Überprüfung vorzulegenden Bericht einfließen, in dem die Marktpraktiken bei der Übertragung, die Substanzvorschriften, die Verhinderung von Briefkastenfirmen und die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der Richtlinie analysiert werden und über zusätzliche Maßnahmen informiert wird, die zur Unterstützung der Wirksamkeit der in der Richtlinie 2009/65/EU festgelegten Übertragungsregelungen erforderlich sein könnten.

(51) Um die Aufsichtszusammenarbeit und Wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in der Lage sein, einen begründeten Antrag an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu richten, um Aufsichtsmaßnahmen gegen einen bestimmten OGAW zu ergreifen.

(52) Um die Aufsichtszusammenarbeit zu verbessern, sollte die ESMA außerdem verlangen können, dass eine zuständige Behörde der ESMA einen Fall vorlegt, der grenzüberschreitende Auswirkungen hat und den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität beeinträchtigen könnte. Die Analyse solcher Fälle durch die ESMA wird anderen zuständigen Behörden ein besseres Verständnis der diskutierten Fragen vermitteln und dazu beitragen, ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern und die Integrität des OGAW-Marktes zu schützen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Die Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Buchstabe ap wird angefügt:

„ap) ‚Zentralverwahrer‘ ist ein Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.*

* Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“

b) Der folgende Buchstabe ca wird angefügt:

"ca) ‚Kapital‘ ist das aggregierte eingezahlte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;“

c) Die folgenden Buchstaben va, vb und vc werden angefügt:

„va) ‚Kreditvergabe‘ ist die Gewährung eines Kredits durch einen AIF als ursprünglichen Kreditgeber;

vb) ‚Gesellschafterdarlehen‘ ist ein Kontokorrentvorschuss, den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält, und der unabhängig von den Kapitalinstrumenten, die der AIF in demselben Unternehmen hält, nicht an Dritte veräußert werden kann;

vc) ‚hebelfinanzierter AIF‘ ist ein AIF, dessen Risiko durch den verwaltenden AIFM durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe oder in Derivatpositionen eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Buchstabe b wird die folgende Ziffer iv angefügt:

„ iv) jede andere Nebendienstleistung, bei der die Nebendienstleistung eine Fortsetzung der vom AIFM gemäß Anhang I bereits erbrachten Dienstleistungen darstellt und keine Interessenkonflikte entstehen, die nicht durch zusätzliche Vorschriften geregelt werden könnten;“

b) In Absatz 4 werden die Buchstaben c und d angefügt:

„c) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011;

d) Kreditdienstleistungen gemäß der Richtlinie 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates. Unbeschadet anderer Instrumente des Unionsrechts können die Mitgliedstaaten AIF die Erbringung von Kreditdienstleistungen für Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG in ihrem Hoheitsgebiet untersagen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b wird gestrichen;

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„ausschließlich die in Anhang I Nummer 2, 3 oder 4 genannten Tätigkeiten zu erbringen, oder“

iii) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Referenzwerte zu verwalten, die in den von ihnen verwalteten AIF verwendet werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2034/EU, Artikel 15 und 16 außer Absatz 5 Unterabsatz 1 und die Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU finden Anwendung, wenn die in Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Dienstleistungen von AIFM erbracht werden.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der eine Zulassung beantragt, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Folgendes betreffend diesen AIFM vorlegt:

a) Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, insbesondere in Bezug auf die in Anhang I genannten Funktionen, einschließlich:

i) einer ausführlichen Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Person im Unternehmen;

ii) einer Beschreibung ihrer Berichtspflichten und der Zuständigkeiten innerhalb des AIFM und außerhalb des AIFM,

iii) eines Überblicks über die Zeit, die sie für die einzelnen Aufgaben aufwenden,

iv) einer Beschreibung der technischen und personellen Ressourcen, die ihre Aktivitäten unterstützen;

- b) Auskünfte über die Identität aller Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen;
- c) einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach den Kapiteln II, III, IV und gegebenenfalls den Kapiteln V, VI, VII und VIII nachkommen will, sowie eine detaillierte Beschreibung der angemessenen personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM zu diesem Zweck einsetzen wird;
- d) Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis gemäß Artikel 13;
- e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Artikel 20 an Dritte getroffen wurden, sowie eine ausführliche Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM für die Überwachung und Kontrolle des Beauftragten einsetzen wird.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass zugelassene AIFM die Informationen, die sie ihren zuständigen Behörden zur Verfügung stellen, auf dem neuesten Stand halten.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Vor Beginn der in Artikel 69b genannten Überprüfung legt die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor, in dem die Marktpraktiken bei der Übertragung von Aufgaben und die Einhaltung der Artikel 7 und 20 analysiert werden, unter anderem auf der Grundlage der den zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d gemeldeten Daten und der Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz.“

4. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Personen, die die Geschäfte der AIFM tatsächlich leiten, sind ausreichend gut beleumdet und verfügen auch in Bezug auf die Anlagestrategien der vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen sind den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik des AIFM müssen mindestens zwei Personen bestimmen, die entweder hauptberuflich bei diesem AIFM beschäftigt sind oder leitendes Mitglied oder Mitglieder des Leitungsgremiums des AIFM sind, die sich hauptberuflich zur Führung der Geschäfte dieses AIFM verpflichten und die in der Union ansässig sind und die genannten Bedingungen erfüllen.“

5. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) sie sorgen bei der Kreditvergabe für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Vergabe. Wenn sie Kredite vergeben oder Kredite von Dritten erwerben, sorgen sie für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand und wirksam und überprüfen sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Anforderung nach Absatz 3 Buchstabe d Unterabsatz 1 nicht für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen gilt, sofern diese Gesellschafterdarlehen

i) insgesamt nicht 100 % des Kapitals des AIF übersteigen; oder

ii) Portfoliounternehmen gewährt werden, die Immobilien oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erwerben und verwalten und an denen der AIF direkt oder indirekt 100 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Diese Anforderung gilt nach dem Durchsichtsansatz für zugrunde liegende Vermögenswerte, die direkt oder indirekt von dem AIF oder dem im Namen des AIF handelnden AIFM kontrolliert werden.“

b) Die folgenden Absätze 4a bis 4f werden zwischen den Absätzen 4 und 5 eingefügt:

„(4a) Ein AIFM stellt sicher, dass Kredite, die der von ihm verwaltete AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergibt, 20 % des Kapitals des AIF nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt:

- a) ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 25 der Richtlinie 2009/138/EWG;
- b) ein AIF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie; oder
- c) ein OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Für die Zwecke der Feststellung, ob die Beschränkung nach Unterabsatz 1 eingehalten wird, kombiniert der AIFM die Kredite, die von dem von ihm verwalteten AIF vergeben werden, und die Kreditrisiken dieses AIF, die über eine Zweckgesellschaft erlangt werden, die Kredite für den AIF oder im Namen des AIF oder des AIFM in Bezug auf den AIF vergibt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäß den Verordnungen (EU) 2015/760²⁰, (EU) 345/2013²¹ und (EU) 346/2013²².

²⁰ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

²² Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

(4aa) Ein AIFM stellt sicher, dass die Hebelfinanzierung eines von ihm verwalteten kreditgebenden AIF nicht mehr als 150 % des Nettoinventarwerts des AIF ausmacht.

Die Hebelfinanzierung wird ausgedrückt als das Verhältnis zwischen dem Risiko eines AIF, berechnet nach der in den in Artikel 4 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegten Verpflichtungsmethode, und seinem Nettoinventarwert.

Befristete Kreditvereinbarungen, die vollständig durch vertragliche Kapitalverpflichtungen von Anlegern des AIF abgedeckt sind, gelten für die Zwecke dieses Absatzes nicht als Hebelfinanzierung.

Die Anforderungen des Unterabsatzes 1 gelten für AIF, die über eine Zweckgesellschaft, die einen Kredit für den AIF oder im Namen des AIF oder des AIFM in Bezug auf den AIF gewährt, Kreditrisiken erlangen.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Anforderung nach Unterabsatz 1 nicht für AIF gilt, deren Kreditgeschäft ausschließlich in der Vergabe von Gesellschafterdarlehen besteht, sofern diese Gesellschafterdarlehen

i) insgesamt nicht 100 % des Kapitals des AIF übersteigen; oder

ii) Portfoliounternehmen gewährt werden, die Immobilien oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften erwerben und verwalten und an denen der AIF direkt oder indirekt 100 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält. Diese Anforderung gilt nach dem Durchsichtsansatz für zugrunde liegende Vermögenswerte, die direkt oder indirekt von dem AIF oder dem im Namen des AIF handelnden AIFM kontrolliert werden.

(4b) Die in Absatz 4a festgelegte Anlagebeschränkung von 20 %

a) gilt ab dem in den Vertragsbedingungen oder der Satzung oder den Prospekten des AIF genannten Datum. Dieses Datum darf 24 Monate ab dem Tag, an dem der AIF erstmals Anteile zur Zeichnung anbietet, nicht überschreiten.

b) gilt nicht mehr, sobald der AIFM mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile der Anleger als Teil der Abwicklung des AIF zurücknehmen zu können,

c) wird vorübergehend für bis zu 12 Monate ausgesetzt, wenn der AIFM zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert.

(4c) Der in Absatz 4b Buchstabe a genannte Anwendungszeitpunkt trägt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von dem AIFM anzulegenden Vermögenswerten Rechnung. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die für den AIFM zuständige Behörde eine höchstens einjährige Verlängerung dieser Frist genehmigen, wenn ein ausreichend begründeter Anlageplan vorgelegt wird.

(4d) Der AIFM stellt sicher, dass ein AIF keine Darlehen an die folgenden Einheiten vergibt:

a) seinen AIFM oder die Mitarbeiter seines AIFM;

b) seine Verwahrstelle und die Delegierten seiner Verwahrstelle;

c) das Unternehmen, dem sein AIFM gemäß Artikel 20 Funktionen übertragen hat, und das Personal dieses Unternehmen;

d) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht unter den Buchstaben a bis d dieses Absatzes aufgeführt sind.

(4da) Unbeschadet anderer Instrumente des Unionsrechts können die Mitgliedstaaten AIF die Vergabe von Krediten an Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG in ihrem Hoheitsgebiet untersagen. Dies berührt nicht den Vertrieb von AIF, die in der Union Verbraucherkredite vergeben.

(4e) Ein AIFM darf einen AIF nicht verwalten, dessen Anlagestrategie gemäß den Vertragsbedingungen, der Satzung und dem Prospekt des AIF darin besteht, Kredite zu vergeben oder über eine Zweckgesellschaft, die einen Kredit für den AIF oder im Namen des AIF oder des AIFM in Bezug auf den AIF gewährt, Kreditrisiken zu erlangen, wenn der alleinige Zweck darin besteht, diese Kredite oder Kreditrisiken auf Dritte zu übertragen („Kreditvergabe-Verbriefungs-Verkauf“).

(4f) Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Tag der Zeichnung oder bis zur Laufzeit, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, 5 % des Nominalwerts der von ihm vergebenen oder der von einer Zweckgesellschaft, die für den AIF oder im Namen des AIF oder des AIFM in Bezug auf den AIF einen Kredit vergibt, erworbenen und anschließend an Dritte veräußerten Kredite zurückbehält.

Abweichend davon gilt die Anforderung gemäß Unterabsatz 1 nicht, wenn

b) der AIF mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger als Teil der Abwicklung des AIF zurücknehmen zu können;

b) gegen den Kreditnehmer oder einen seiner Anteilseigner Sanktionen der EU verhängt wurden; oder

c) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit der AIF nicht gegen eine seiner Anlage- oder Diversifizierungsvorschriften verstößt, und wenn dieser mögliche Verstoß aus Gründen eintreten würde, die sich der Kontrolle des AIF und des AIFM, der ihn verwaltet, entziehen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten.“

6. In Artikel 16 werden die folgenden Absätze 2a bis 2h eingefügt:

„(2a) Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete kreditgebende AIF ein geschlossener Fonds ist.

Die Anforderungen des Unterabsatzes 1 gelten für AIF, die über eine Zweckgesellschaft, die einen Kredit für den AIF oder im Namen des AIF oder des AIFM in Bezug auf den AIF Namen gewährt, Kreditrisiken erlangen.

(2aa) Abweichend von Absatz 2a kann ein kreditgebender AIF ein offener Fonds sein, sofern sein Liquiditätsrisikomanagementsystem mit seiner Anlagestrategie und seiner Rücknahmepolitik vereinbar ist.

(2b) Nach Bewertung der Eignung in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik wählt ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, aus der Liste in Anhang V Nummern 2 bis 7 mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus, die im Interesse der Anleger des AIF eingesetzt werden können. Abweichend davon kann der AIFM für einen von ihm verwalteten AIF nur ein Liquiditätsmanagement-Instrument aus Anhang V Nummern 2 bis 7 auswählen, wenn dieser AIF gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 als Geldmarktfonds zugelassen ist.

Der AIFM setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um. Diese Entscheidung und die einschlägigen Erläuterungen werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF mitgeteilt.

Die Rücknahme gegen Sachwerte gemäß Anhang V Nummer 7 kann nur aktiviert werden, um Zahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen und wenn die Rücknahme gegen Sachwerte einem proportionalen Anteil an den vom AIF gehaltenen Vermögenswerten entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 3 muss die Rücknahme gegen Sachwerte nicht einem proportionalen Anteil an den vom AIF gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, wenn der AIF ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik dieses AIF darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und wenn dieser AIF außerdem ein börsengehandelter Fonds im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) ist.

(2c) Ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, kann im Interesse der AIF-Anleger den Rückkauf oder die Rücknahme der AIF-Anteile vorübergehend aussetzen oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren oder deaktivieren, die aus der in Anhang V Nummern 2 bis 7 aufgeführten Liste ausgewählt und in den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des AIFM aufgeführt sind. Um sicherzustellen, dass Zeichnungen und Rücknahmen zu einem fairen Preis abgewickelt werden, kann der AIFM im Interesse der AIF-Anleger auch die Abspaltungen gemäß Anhang V Nummer 8 aktivieren, wenn der AIFM die faire und genaue Bewertung einiger Vermögenswerte nicht gewährleisten kann oder wenn einige Vermögenswerte nicht mehr handelbar sind.

Eine vorläufige Aussetzung und eine Aktivierung der Abspaltungen nach Unterabsatz 1 darf nur für außergewöhnliche Fälle vorgesehen werden, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen, und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der AIF-Anleger gerechtfertigt ist.

(2d) Ein AIFM meldet den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich die Aktivierung oder Deaktivierung der Aussetzung von Rücknahmen und der Rückgabesperren gemäß Anhang V Nummern 1 und 2.

Ein AIFM meldet denselben zuständigen Behörden die Aktivierung oder Deaktivierung der unter Nummer 8 jenes Anhangs genannten Abspaltungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung dieses Liquiditätsmanagement-Instruments.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass es der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats meldet, wenn der AIFM beschließt, die Rücknahme gegen Sachwerte zu aktivieren, die Kündigungsfrist zu verlängern oder die Liquiditätsgebühr, die Obergrenze des Swing-Faktors des Swing-Pricing oder die im Fondsprospekt festgelegte Verwässerungsschutzgebühr zu erhöhen oder die Geld-Brief-Spanne bei der doppelten Preisbildung für die Zwecke des Liquiditätsmanagements zu erhöhen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats des AIFM und die ESMA über alle gemäß diesem Absatz eingegangenen Meldungen und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB.

(2e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den AIFM, die offene AIF verwalten, zumindest die in Anhang V genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Verfügung stehen.

(2ee) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Anforderungen festzulegen, die ein kreditgebender AIF erfüllen muss, um eine offene Struktur aufrechtzuerhalten. Dazu sollen Elemente zur Auswahl und Nutzung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten, zur Verfügbarkeit liquider Aktiva und Stresstests sowie eine angemessene Rücknahmepolitik vor dem Hintergrund des Liquiditätsprofils des AIF gehören und dem Risikoprofil und der Ausrichtung der Kredite Rechnung tragen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

(2f) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Merkmale der in Anhang V aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.

(2g) Die ESMA erarbeitet Leitlinien zur Festlegung der Kriterien für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Liquiditätsmanagement-Instrumente durch die AIFM zwecks Steuerung des Liquiditätsrisikos, einschließlich angemessener Offenlegungen für die Anleger, wobei die Möglichkeit solcher Instrumente berücksichtigt wird, unangemessene Vorteile für Anleger, die ihre Anlagen zuerst zurückgeben, zu verringern und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern. Diese Leitlinien müssen Angaben darüber enthalten, unter welchen Umständen die Abspaltungen aktiviert werden können.

(2h) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in den Absätzen 2ee und 2f dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(1) AIFM, die beabsichtigen, eine oder mehrere der in Anhang I genannten Funktionen oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen in ihrem Namen an Dritte zu übertragen, teilen dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mit, bevor die Übertragungsvereinbarungen wirksam werden. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen:“

ii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen und die Dienstleistungen zu erbringen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird weder durch die Tatsache berührt, dass der AIFM eigene Funktionen an Dritte übertragen hat, noch durch eine weitere Unterbeauftragung; ferner darf der AIFM nicht so viele Funktionen übertragen, dass er im Grunde nicht länger als Verwalter des AIF oder als Dienstleister angesehen werden kann und er zu einem bloßen Briefkastenunternehmen wird.“

c) In Absatz 4 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(4) Dritte dürfen jede der ihnen übertragenen Funktionen und Dienstleistungen weiterübertragen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:“

d) Folgender Absatz 6a wird angefügt:

„(6a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels gilt – ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen dem AIFM und dem Vertreiber – in Fällen, in denen die in Anhang I Nummer 2 Buchstabe b genannte Vertriebsfunktion von einem oder mehreren Vertreibern wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handeln und die AIF gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie 2016/97/EU vertreiben, diese Funktion nicht als eine den Anforderungen der vorstehenden Absätze unterliegende Übertragung.“

8. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird Buchstabe c eingefügt:

„c) der Herkunftsmitgliedstaat eines AIF kann seine zuständigen nationalen Behörden ermächtigen, nach einer Einzelfallbewertung die in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a genannten und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Institute zur Verwahrstelle zu bestellen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) die zuständigen Behörden haben einen begründeten Antrag des AIFM erhalten, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Verwahrdienste angesichts der Anlagestrategie des AIF für die Bestellung einer Verwahrstelle in einem anderen Mitgliedstaat nicht vorhanden sind; und

ii) der nationale Verwahrstellenmarkt des Herkunftsmitgliedstaats des AIF erfüllt mindestens eine der folgenden Voraussetzungen:

– ein solcher Markt besteht aus weniger als sieben Verwahrstellen, die Verwahrdienstleistungen für (nach Artikel 4 Buchstabe k Ziffer i dieser Richtlinie zugelassene) EU-AIF erbringen und von einem (nach Artikel 7 Absatz 1 zugelassenen) EU-AIFM verwaltet werden, und keine Verwahrstelle verfügt über verwahrte AIF-Vermögenswerte, die 1 Mrd. EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigen. Dieser Schwellenwert schließt Verwahrstellen, die gemäß Artikel 36 Absatz 1a dieser Richtlinie handeln, und die eigenen Vermögenswerte der Verwahrstelle aus;

– der Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die im Namen von (nach Artikel 4 Buchstabe k Ziffer i dieser Richtlinie zugelassenen) EU-AIF verwahrt und von einem (nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie zugelassenen) EU-AIFM verwaltet werden, auf diesem Markt übersteigt nicht den Betrag von 30 Mrd. EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Dieser Schwellenwert schließt Verwahrstellen, die gemäß Artikel 36 Absatz 1a dieser Richtlinie handeln, und die eigenen Vermögenswerte der Verwahrstelle aus.

Selbst wenn die unter den Ziffern i und ii genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Genehmigung, die Bestellung einer Verwahrstelle in einem anderen Mitgliedstaat zu gestatten, auf Einzelfallbasis erteilt, wenn festgestellt wird, dass angesichts der Anlagestrategie des AIF keine einschlägigen Verwahrdienste im Land des AIF vorhanden sind.

Gestatten die zuständigen Behörden die Bestellung einer Verwahrstelle in einem anderen Mitgliedstaat, so teilen sie dies der ESMA mit.

Dies gilt unbeschadet der vollumfänglichen Anwendung von Artikel 21, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Buchstabe a über den Ort, an dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat.“

b) In Absatz 6 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:

„c) das Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, wird nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

d) die Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, und, soweit verschieden, der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM, haben mit dem Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollumfänglich entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und das Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt;“

c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmehrheit im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392* der Kommission handelt, und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor;

* Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48).“

ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Ausgeberseite im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmehrheit im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission handelt, als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.“

d) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Die Verwahrstelle stellt ihren zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden des AIF, der sie als Verwahrstelle bestellt hat, und den zuständigen Behörden des AIFM, der diesen AIF verwaltet, auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM benötigen könnten. Unterscheiden sich die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM von denen der Verwahrstelle, i) so stellen die zuständigen Behörden der Verwahrstelle den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung, ii) so stellen die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM alle Informationen, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse durch die zuständigen Behörden der Verwahrstelle relevant sind, unverzüglich zur Verfügung.“

e) Absatz 17 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann, und“

9. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern und einer Offenlegung der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der gemäß Artikel 16 Absatz 2b ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente;“

ii) Buchstabe ia wird eingefügt:

„ia) eine Liste der Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des AIF erhoben werden und die vom AIF für den AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen getragen werden;“

b) In Absatz 4 werden die Buchstaben d, e und f angefügt:

„d) das Portfolio der vergebenen Kredite;

e) jährlich über sämtliche direkten und indirekten Gebühren und Kosten, die dem AIF oder einer seiner Anlagen direkt oder indirekt in Rechnung gestellt oder zugeordnet wurden;

f) jährlich über jede Muttergesellschaft, jede Tochtergesellschaft oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIF vom AIFM, den Mitarbeitern des AIFM oder den direkten oder indirekten verbundenen Unternehmen des AIFM gegründet wurde.“

10. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen er für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt.

Er legt für jeden von ihm verwalteten AIF Informationen zu den Instrumenten, mit denen er handelt, zu den Märkten, denen er angehört oder auf denen er am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Beteiligungen jedes AIF vor. Er fügt die relevanten Kennungen bei, mit denen die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, AIF und AIFM mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen verknüpft werden können.“

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) das aktuelle Risikoprofil des AIF;“

c) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen, die die Übertragung kollektiver oder der Ermessensfreiheit unterliegender Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements beinhalten, wie folgt:

i) Informationen zu den Beauftragten, unter Angabe ihres Namens und ihres Sitzes und unter Angabe, ob enge Verbindungen zum AIFM bestehen und ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder der Regulierung unterliegende Unternehmen sind. Die Informationen umfassen die relevanten Kennungen der Beauftragten, mit denen die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen verknüpft werden können;

ii) Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen des Risikomanagements und der Portfolioverwaltung, die übertragen werden;

iii) im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der AIF-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;

iv) Personalressourcen (Anzahl der Vollzeitäquivalente), die der AIFM zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;

v) eine Beschreibung der regelmäßigen Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur kontinuierlichen Beaufsichtigung, Überwachung und Kontrolle des Beauftragten durchführt, einschließlich des Datums der Durchführung dieser Maßnahmen, der festgestellten Probleme und gegebenenfalls der Maßnahmen und des Zeitplans, die zur Behebung dieser Probleme vorgesehen wurden;

vi) im Falle von Vereinbarungen über die Unterbeauftragung die nach den Ziffern i bis iii erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;

vii) Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über die Unterbeauftragung.“

ca) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des AIF vom AIFM oder von einem Vertreter, der im Namen dieses AIFM handelt, tatsächlich vertrieben werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

- (a) die Einzelheiten der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis c und e bis f mitzuteilenden Informationen. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird auch der angemessene Grad der Standardisierung der gemäß Absatz 2 Buchstabe d zu übermittelnden Informationen festgelegt, ohne dass zusätzliche Berichtspflichten eingeführt werden. Die ESMA berücksichtigt andere Berichtspflichten, denen die AIFM unterliegen, und die Ergebnisse des gemäß Artikel 69b Absatz 2 erstellten Berichts; und
- (b) die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Berichterstattung.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [bitte Datum einsetzen = 36 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte;

b) Methoden und Modalitäten für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, .

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [bitte Datum einsetzen = 36 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 56 und nach Maßgabe der Bedingungen der Artikel 57 und 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie festlegt, wann davon auszugehen ist, dass für die Zwecke des Absatzes 4 in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen eingesetzt werden.“

11. Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Steuerabkommen Abkommen, gewährleistet, und das Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

12. Artikel 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.“

b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM und mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und dieses Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

13. Artikel 37 Absatz 7 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„e) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

f) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und das Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt;“

15. Artikel 40 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat und mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und das Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

16. Artikel 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.“

b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF oder der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, hat mit dem Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und dieses Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

18. Artikel 47 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle zwischen der ESMA, den zuständigen Behörden, der EBA, der mit Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates* errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und dem ESRB im Rahmen dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sind als vertraulich zu betrachten, es sei denn:

a) die ESMA oder die betreffende zuständige Behörde oder andere Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offengelegt werden können;

b) die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich;

c) die offengelegten Informationen werden in einer Zusammenfassung oder in einer aggregierten Form verwendet, bei der die einzelnen Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden können.

*Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).“

19. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats angemessene Gründe zu der Vermutung, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM so genau wie möglich mit. Die Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen, unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.“

Die folgenden Absätze 5a bis 5g werden eingefügt:

„(5a) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB, wenn sie ihre Befugnisse nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j ausüben.

(5b) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.

(5c) Stimmt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem in Absatz 5b genannten Antrag nicht zu, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB unter Angabe ihrer Gründe.

(5d) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 5b und 5c erhaltenen Informationen gibt die ESMA gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Stellungnahme zur Ausübung der in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j festgelegten Befugnisse ab.

(5e) Handelt die zuständige Behörde nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz 5d oder beabsichtigt sie nicht, dieser nachzukommen, so unterrichtet sie die ESMA unter Angabe der Gründe für die Nichteinhaltung oder die Absicht. Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt oder nicht zu folgen beabsichtigt, einschließlich der von der zuständigen Behörde angegebenen Gründe für die Nichteinhaltung oder die Absicht veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung steht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Anteilseigner oder -inhaber oder der Öffentlichkeit oder könnte das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden. Die ESMA unterrichtet die zuständigen Behörden im Voraus über eine solche Veröffentlichung.

(5f) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, unverzüglich die in Artikel 46 Absatz 2 festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen angibt und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(5fa) Hat ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe c Gebrauch gemacht und haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIF oder – falls der AIF keiner Regulierung unterliegt – die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM angemessene Gründe zu der Vermutung, dass eine nicht ihrer Aufsicht unterliegende Verwahrstelle gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden der betreffenden Verwahrstelle unverzüglich so genau wie möglich mit. Die Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen. Die Befugnisse der zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

(5g) Die ESMA kann die zuständige Behörde ersuchen, der ESMA innerhalb eines angemessenen Zeitraums Erläuterungen zu bestimmten Fällen zu übermitteln, die eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten gefährden oder Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen bergen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die ESMA erarbeitet Leitlinien, in denen den zuständigen Behörden Hinweise für die Ausübung ihrer in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j festgelegten Befugnisse und zu den Situationen erteilt werden, die möglicherweise dazu führen, dass die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union.“

19a. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

Offenlegung von Ausnahmeregelungen

Macht ein Mitgliedstaat von einer Ausnahmeregelung oder Option nach den Artikeln 6 und 9, Artikel 15 Absätze 3 und 4aa, Artikel 21, 22, 28 und 43 sowie Artikel 61 Absatz 5 Gebrauch, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission macht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise öffentlich zugänglich.“

20. In Artikel 61 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) AIFM, die AIF verwalten, die Kredite vergeben und vor dem [Datum der Annahme dieser Richtlinie] gegründet wurden, können diese AIF bis zum [5 Jahre + Datum der Annahme dieser Richtlinie] weiterhin verwalten, ohne Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 15 Absätze 4a bis 4f und Artikel 16 Absatz 2a dieser Richtlinie einzuhalten. Abweichend davon gelten kreditgebende AIF, die vor dem [Datum der Annahme dieser Richtlinie] gegründet wurden und kein zusätzliches Kapital beschaffen, als mit den oben genannten Artikeln im Einklang stehend.“

21. Es wird folgender Absatz 69b eingefügt:

„Artikel 69b

Überprüfung

(1) Bis zum [bitte Datum einsetzen = 60 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] und im Anschluss an die von der ESMA gemäß Artikel 7 Absatz 9 erstellten Berichte leitet die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften und der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen ein. Bei der Überprüfung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen der Verfügbarkeit und Aktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch AIFM auf die Finanzstabilität;
- b) die Wirksamkeit der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Zulassungsanforderungen für AIFM und der in Artikel 20 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Übertragungsregelung;
- c) die Angemessenheit der in Artikel 15 festgelegten Anforderungen an AIFM, die kreditgebende AIF verwalten;
- d) die Funktionsweise und die Angemessenheit der Befugnis der zuständigen Behörden, die Bestellung einer Verwahrstelle in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe c zu gestatten, einschließlich der Relevanz der quantitativen Kriterien nach Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii.

(2) Bis zum [bitte Datum einsetzen = 24 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung einer integrierten aufsichtlichen Datenerhebung vor, der schwerpunktmäßig Folgendes zum Inhalt hat:

a) die Bereiche, in denen es zu einer Duplizierung oder zu Inkonsistenzen zwischen den Berichterstattungsrahmen des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, zu reduzieren;

b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden.

(3) Bei der Erstellung des in Absatz 2 genannten Berichts arbeitet die ESMA eng mit der Europäischen Zentralbank (EZB), den anderen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und gegebenenfalls den zuständigen nationalen Behörden zusammen.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach der Überprüfung gemäß Absatz 1 und nach Konsultation der ESMA einen Bericht mit den Schlussfolgerungen dieser Überprüfung vor.“

22. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert;

23. Der Text in Anhang II der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang V angefügt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe u angefügt:

„u) „Zentralverwahrer“ einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

* Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“

1a. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) in Buchstabe b werden folgende Ziffern iii und iv angefügt:

„iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.;

iv) jede andere Nebendienstleistung, bei der die Nebendienstleistung eine Fortsetzung der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anhang I bereits erbrachten Dienstleistungen darstellt und keine Interessenkonflikte entstehen, die nicht durch zusätzliche Vorschriften geregelt werden könnten.“

ii) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011;“

iii) Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Auf keinen Fall darf es einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Richtlinie gestattet werden, ausschließlich die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen zu erbringen. Die Verwaltungsgesellschaften sind nicht befugt, Referenzwerte zu verwalten, die in den von ihnen verwalteten OGAW verwendet werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034, Artikel 15 und 16 außer Absatz 5 Unterabsatz 1 und die Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU finden Anwendung, wenn die in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Dienstleistungen von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden.“

2. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, sind ausreichend gut beleumdet und verfügen auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen sind den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen bestimmen, die entweder hauptberuflich bei dieser Verwaltungsgesellschaft beschäftigt sind oder leitendes Mitglied oder Mitglieder des Leitungsgremiums der Verwaltungsgesellschaft sind, die sich hauptberuflich zur Führung der Geschäfte dieser Verwaltungsgesellschaft verpflichten und die in der Union ansässig sind und die genannten Bedingungen erfüllen.

c) dem Antrag auf Zulassung wird ein Geschäftsplan beigefügt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft, Angaben zu den technischen und personellen Ressourcen, die für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, sowie Informationen über die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich führen, hervorgehen, einschließlich:

i) einer ausführlichen Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Person im Unternehmen;

ii) einer Beschreibung ihrer Berichtspflichten und Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Verwaltungsgesellschaft;

iii) eines Überblicks über die Zeit, die sie für die einzelnen Aufgaben aufwenden;“

b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Verwaltungsgesellschaft übermittelt Informationen über Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäß Artikel 13 sowie eine ausführliche Darstellung der personellen und technischen Ressourcen, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung und Kontrolle des Beauftragten eingesetzt werden.“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Verwaltungsgesellschaften, die beabsichtigen, eine oder mehrere der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen in ihrem Namen an Dritte zu übertragen, teilen dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mit, bevor die Übertragungsvereinbarungen wirksam werden. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger und Kunden zu handeln bzw. den OGAW zu verwalten;“

iii) Die Buchstaben g, h und i erhalten folgende Fassung:

„g) der Auftrag hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, dem Unternehmen, dem die Aufgaben oder die Erbringung von Dienstleistungen übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger und Kunden ist;

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben und Dienstleistungserbringungen muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben oder Dienstleistungserbringungen übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen, und

i) in den OGAW-Prospekten sind die Dienstleistungen und Aufgaben aufzulisten, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Artikel eine Genehmigung erhalten hat;“

Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) die Verwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, ihre gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft eigene Aufgaben oder die Erbringung von Dienstleistungen auf Dritte übertragen hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf ihre Aufgaben oder die Erbringung von Dienstleistungen nicht in einem Umfang übertragen, der dazu führt, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringer der Dienstleistung angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

c) Die folgenden Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gilt – ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Vertreter – in Fällen, in denen die in Anhang II genannte Vertriebsfunktion von einem oder mehreren Vertreibern wahrgenommen wird, die nicht in eigenem Namen handeln und die OGAW gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie 2016/97/EU vertreiben, diese Funktion nicht als eine den Anforderungen der vorstehenden Absätze unterliegende Übertragung.“

(4) Vor Beginn der in Artikel 110a genannten Überprüfung legt die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor, in dem die Marktpraktiken bei der Übertragung von Aufgaben und die Einhaltung der Artikel 7 und 13 analysiert werden, unter anderem auf der Grundlage der den zuständigen Behörden gemäß Artikel 20a Buchstabe e gemeldeten Daten und der Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz.

(5) Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 112a Maßnahmen, mit denen sie Folgendes festlegt:

- a) die Bedingungen für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen;
- b) die Umstände, unter denen angenommen wird, dass die Verwaltungsgesellschaft des OGAW im Sinne von Absatz 2 ihre Aufgaben in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt und sie somit nicht länger als Verwalter des OGAW oder als Erbringer der Dienstleistungen angesehen werden kann.“

4. Folgender Artikel 18a wird eingefügt:

„Artikel 18a

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den OGAW zumindest die in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Verfügung stehen.

(2) Nach Bewertung der Eignung in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik wählt die Verwaltungsgesellschaft aus der Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 7 mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus und nimmt sie in die Vertragsbedingung des Fonds oder die Satzung der Investmentgesellschaft auf, damit sie im Interesse der Anleger des OGAW eingesetzt werden können. Abweichend davon kann die Verwaltungsgesellschaft für einen von ihr verwalteten OGAW lediglich ein Liquiditätsmanagement-Instrument aus Anhang IIA Nummern 2 bis 7 auswählen, wenn dieser OGAW gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 als Geldmarktfonds zugelassen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um.

Die Rücknahme gegen Sachwerte gemäß Anhang IIA Nummer 7 kann nur aktiviert werden, um Auszahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen und wenn die Rücknahme gegen Sachwerte einem proportionalen Anteil an den von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerten entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 3 muss die Rücknahme gegen Sachwerte nicht einem proportionalen Anteil an den von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, wenn der OGAW ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik dieses OGAW darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex, wie in Artikel 53 dargelegt, nachzubilden und wenn dieser OGAW außerdem ein börsengehandelter Fonds im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) ist.

(3) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Merkmale der in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.

(4) Die ESMA erarbeitet Leitlinien zur Festlegung der Kriterien für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Liquiditätsmanagement-Instrumente durch die Verwaltungsgesellschaften zwecks Steuerung des Liquiditätsrisikos, einschließlich angemessener Offenlegungen für die Anleger, wobei die Möglichkeit solcher Instrumente berücksichtigt wird, unangemessene Vorteile für Anleger, die ihre Anlagen zuerst zurückgeben, zu verringern und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern. Diese Leitlinien müssen Hinweise dazu enthalten, unter welchen Umständen Abspaltungen aktiviert werden können.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

5. Die folgenden Artikel 20a und 20b werden eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen sie für Rechnung des von ihr verwalteten OGAW handelt.

Sie legt für jeden von ihr verwalteten OGAW Informationen zu den Instrumenten, mit denen sie handelt, zu den Märkten, denen sie angehört oder auf denen sie am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Beteiligungen jedes OGAW vor. Sie fügt die relevanten Kennungen bei, mit denen die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, OGAW und die Verwaltungsgesellschaft mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen verknüpft werden können.

(1a) Die Verwaltungsgesellschaft stellt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf jeden von ihr verwalteten OGAW Folgendes zur Verfügung:

- a) jegliche neue Regelungen für das Liquiditätsmanagement des OGAW, einschließlich der Auswahl und Aktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten;
- b) das aktuelle Risikoprofil des OGAW;
- c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 51 Absatz 1 durchgeführten Stresstests;

d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen, die die Übertragung kollektiver oder der Ermessensfreiheit unterliegender Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements beinhalten. Diese Informationen schließen Folgendes ein:

i) Informationen zu den Beauftragten, unter Angabe ihres Namens und ihres Sitzes und unter Angabe, ob enge Verbindungen zur Verwaltungsgesellschaft bestehen und ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder der Regulierung unterliegende Unternehmen sind. Die Informationen umfassen die relevanten Kennungen der Beauftragten, mit denen die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen verknüpft werden können;

ii) eine Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen des Risikomanagements und der Portfolioverwaltung, die übertragen werden;

iii) im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der OGAW-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;

iv) Personalressourcen (Anzahl der Vollzeitäquivalente), die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;

v) eine Beschreibung der regelmäßigen Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die Verwaltungsgesellschaft zur kontinuierlichen Beaufsichtigung, Überwachung und Kontrolle des Beauftragten durchführt, einschließlich des Datums der Durchführung dieser Maßnahmen, der festgestellten Probleme und gegebenenfalls der Maßnahmen und des Zeitplans, die zur Behebung dieser Probleme vorgesehen wurden.

vi) im Falle von Vereinbarungen über die Unterbeauftragung die nach den Ziffern i bis iii erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;

vii) Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über die Unterbeauftragung;

e) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des OGAW von seiner Verwaltungsgesellschaft oder von einem Vertreter, der im Namen dieser Verwaltungsgesellschaft handelt, tatsächlich vertrieben werden.

(1b) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß Absatz 1 erhobenen Informationen über sämtliche von ihnen beaufsichtigten OGAW und die gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen unverzüglich nach den Verfahren der Artikel 102 bis 105 über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch den zuständigen Behörden anderer relevanter Mitgliedstaaten, der ESMA und dem ESRB zur Verfügung gestellt werden. Ferner unterrichten sie gemäß diesen Verfahren unverzüglich und bilateral die zuständigen Behörden der übrigen unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten, wenn von einer unter ihrer Verantwortung stehenden Verwaltungsgesellschaft oder einem von dieser Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder ein sonstiges systemrelevantes Institut in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.

(2) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Einzelheiten der gemäß den Absatz 1 und Absatz 1a Buchstaben a bis c und e zu übermittelnden Informationen. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards wird auch der angemessene Grad der Standardisierung der gemäß Absatz 1a Buchstabe d zu übermittelnden Informationen festgelegt, ohne dass zusätzliche Berichtspflichten eingeführt werden. Die ESMA berücksichtigt andere Berichtspflichten, denen die Verwaltungsgesellschaften unterliegen, und die Erkenntnisse des gemäß Artikel 20b erstellten Berichts; und
- b) die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Berichterstattung.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [bitte Datum einsetzen = 36 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

(3) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1 und 1a genannten Berichte;
- b) Methoden und Vorkehrungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 1a genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [bitte Datum einsetzen = 36 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

Artikel 20b

(1) Bis zum [bitte Datum einsetzen = 24 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung einer integrierten aufsichtlichen Datenerhebung vor, der schwerpunktmäßig Folgendes zum Inhalt hat:

- a) die Bereiche, in denen es zu einer Duplizierung oder zu Inkonsistenzen zwischen den Berichterstattungsrahmen des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, zu reduzieren und
- b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, zu verbessern.

(2) Bei der Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts arbeitet die ESMA eng mit der Europäischen Zentralbank (EZB), den anderen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und gegebenenfalls den zuständigen nationalen Behörden zusammen.“

6. Artikel 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmenseite im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392* der Kommission handelt, und geht bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.“

* Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Ausgeberseite im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenmenseite im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission handelt, als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.“

7. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Art der ausgeübten Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft über ausreichende Erfahrung verfügen; zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen;
„Geschäftsleiter“ sind die Personen, die die Investmentgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Investmentgesellschaft tatsächlich bestimmen. Über die Geschäftspolitik der Investmentgesellschaft müssen mindestens zwei Personen bestimmen, die entweder hauptberuflich beschäftigt sind oder leitendes Mitglied oder Mitglieder des Leitungsgremiums der Verwaltungsgesellschaft sind, die sich hauptberuflich zur Führung der Geschäfte dieser Verwaltungsgesellschaft verpflichten und die in der Union ansässig sind und die genannten Bedingungen erfüllen;“

8. Artikel 84 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1

a) darf ein OGAW im Interesse seiner Anteilhaber die Rücknahme oder Auszahlung seiner Anteile vorläufig aussetzen oder ein anderes gemäß Artikel 18a Absatz 2 gewähltes Liquiditätsmanagement-Instrument aktivieren oder deaktivieren; Um sicherzustellen, dass Zeichnungen und Rücknahmen zu einem fairen Preis abgewickelt werden, kann ein OGAW im Interesse seiner Anteilhaber auch die Abspaltungen gemäß Anhang IIA Nummer 8 aktivieren, wenn der OGAW die faire und genaue Bewertung einiger Vermögenswerte nicht gewährleisten kann oder wenn einige Vermögenswerte nicht mehr handelbar sind.

b) können im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW verlangen, dass die Rücknahmen und Zeichnungen gemäß Anhang IIA Nummer 1 ausgesetzt werden.

Eine vorläufige Aussetzung und Aktivierung von Abspaltungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a darf nur für außergewöhnliche Fälle vorgesehen werden, wenn Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, und dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

(3) Ein OGAW meldet den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich die Aktivierung oder Deaktivierung der Aussetzung von Rücknahmen und der Rückgabesperren gemäß Anhang IIA Nummern 1 und 2.

Der OGAW meldet denselben zuständigen Behörden die Aktivierung oder Deaktivierung der unter Nummer 8 jenes Anhangs genannten Abspaltungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung dieses Liquiditätsmanagement-Instruments.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass ein OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats meldet, wenn der OGAW beschließt, die Rücknahme gegen Sachwerte zu aktivieren, die Kündigungsfrist zu verlängern oder die Liquiditätsgebühr, die Obergrenze des Swing-Faktors des Swing-Pricing oder die im Fondsprospekt festgelegte Verwässerungsschutzgebühr zu erhöhen oder die Geld-Brief-Spanne bei der doppelten Preisbildung für die Zwecke des Liquiditätsmanagements zu erhöhen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats des OGAW und die ESMA über alle gemäß diesem Absatz eingegangenen Meldungen und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB.

(3a) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen der OGAW seine Anteile vertreibt, und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB, wenn sie ihre Befugnisse nach Absatz 2 Buchstabe b ausüben.

(3b) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem ein OGAW seine Anteile vertreibt, oder die zuständige Behörde der Verwaltungsgesellschaft kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, die in Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.

(3c) Stimmt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW dem in Absatz 3b genannten Ersuchen nicht zu, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde und der ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, dem ESRB unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung mit.

(3d) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 3b und 3c erhaltenen Informationen gibt die ESMA innerhalb eines angemessenen Zeitraums gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW eine Stellungnahme zur Ausübung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Befugnisse ab.

(3e) Handelt die zuständige Behörde nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz 3d oder beabsichtigt sie nicht, dieser nachzukommen, so unterrichtet sie die ESMA unter Angabe der Gründe für die Nichteinhaltung oder die Absicht. Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt oder nicht zu folgen beabsichtigt, einschließlich der von der zuständigen Behörde angegebenen Gründe für die Nichteinhaltung oder die Absicht veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung steht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit oder könnte das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden. Die ESMA unterrichtet die zuständigen Behörden im Voraus über eine solche Veröffentlichung.

(3f) Die ESMA erarbeitet Leitlinien, die den zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Absatz 2 Buchstabe b als Orientierung dienen. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union.“

9. In Artikel 98 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, unverzüglich die in Absatz 2 festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen angibt und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(4) Die ESMA kann die zuständige Behörde ersuchen, der ESMA Erläuterungen zu bestimmten Fällen zu übermitteln, die eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten gefährden oder Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen bergen.“

11. Folgender Artikel 110a wird eingefügt:

„Bis zum [bitte Datum einsetzen = 60 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] und im Anschluss an die von der ESMA gemäß Artikel 13 Absatz 4 erstellten Berichte leitet die Kommission eine Überprüfung der in Artikel 13 festgelegten Übertragungsregelung ein.“

12. Artikel 112a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab [bitte Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie einsetzen] übertragen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 13, 14, 18a, 20a, 26b, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 13, 14, 18a, 20a, 26b, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

13. Anhang I wird gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

14. Der Text in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang IIA angefügt.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [bitte Datum einsetzen = 24 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- (2) Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [...] an.
- (3) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident *Der Präsident*

ANHÄNGE

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf
Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche
Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die
Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds**

{SEC(2021) 570 final} - {SWD(2021) 340 final} - {SWD(2021) 341 final}

ANHANG I

In Anhang I werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Vergabe von Krediten im Namen des AIF.

4. Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften.“



ANHANG II

„ANHANG V

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE FÜR AIFM, DIE OFFENE AIF VERWALTEN

1. Aussetzung von Rücknahmen und Zeichnungen: die Aussetzung von Rücknahmen und Zeichnungen bedeutet, dass die Anleger vorübergehend keine Anteile des Fonds zurückgeben oder ankaufen können.
2. Rückgabesperrn: eine Rückgabesperre ist eine vorübergehende Einschränkung des Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung gilt nur teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
3. Kündigungsfrist: die Kündigungsfrist bezieht sich auf die Frist, die Anleger den Fondsverwaltern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen. Die Verwendung von Kündigungsfristen als Liquiditätsmanagement-Instrument bedeutet, dass die Kündigungsfrist verlängert wird, um dem Fondsverwalter zu ermöglichen, Auszahlungsaufträge über einen längeren Zeitraum hinweg zu bearbeiten.
4. Liquiditätsgebühr für Rückgaben: eine im Voraus festgelegte Gebühr, ausgedrückt in Prozent der Anlage, die von Anlegern an den Fonds gezahlt wird, wenn sie ihre Fondsanteile zurückgeben. Sie entspricht den entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität stellt sicher, dass im Fonds verbleibende Anleger nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anleger ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben Das Liquiditätsmanagement kann zu einer höheren Rückgabegebühr führen;
5. Swing-Pricing und/oder doppelte Preisbildung: diese Preisbildungsmechanismen können eingesetzt werden, um die Auswirkungen von Rücknahmen und Zeichnungen von Fondsanteilen auf den Wert der Wertpapierbestände zu minimieren.

Swing-Pricing bedeutet die Anpassung des einheitlichen Nettoinventarwerts der Anteile an einem Investmentfonds, indem ein vorab festgelegter Faktor („Swing-Faktor“) auf diesen Preis angewendet wird, sodass er die Kosten der Fondstransaktionen widerspiegelt, die sich aus den Aktivitäten des Anlegers ergeben. Das Liquiditätsmanagement kann zu einer Erhöhung des Swing-Faktors innerhalb vorab festgelegter Grenzen führen.

Doppelte Preisbildung bedeutet, dass zu jedem Bewertungszeitpunkt zwei Preise berechnet werden, und zwar der Angebotspreis, zu dem ein Anleger Fondsanteile erwerben kann und der Gebotspreis, zu dem Anleger ihre Fondsanteile veräußern können. Diese Preise werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet, der um einen vorab festgelegten Betrag zur Deckung der Liquiditätskosten jeder Zeichnung oder Rücknahme erhöht oder vermindert wird.

6. Verwässerungsschutzgebühr: eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die gegenüber einzelnen Anlegern erhoben wird und an den Fonds zu zahlen ist, um die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund großer Zu- oder Abflüsse verbunden sind. Die Verwässerungsschutzgebühr ist nicht mit einer Anpassung des Preises der Fondsanteile verbunden. Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der laufenden Liquiditätskosten und der Marktbedingungen berechnet.

7. Rücknahmen gegen Sachwerte: Rücknahmen gegen Sachwerte ermöglichen es dem Fondsverwalter, einen Auszahlungsauftrag zu erfüllen, indem er den Anteilinhabern bei Anteilrückgaben statt Bargeld Vermögenswerte aus dem Fonds überträgt.

8. Abspaltungen: Abspaltungen erlauben es dem Fond, unter besonderen Umständen bestimmte Anlagen, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich geändert haben oder die unsicher geworden sind, von anderen Anlagen des Investitionsfonds abzutrennen.“

ANHANG III

Anhang I Schema A Punkt 1.13 der Tabelle erhält folgende Fassung:

1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können.

1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind

ANHANG IV

„ANHANG IIA

FÜR OGAW VERFÜGBARE LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE

1. Aussetzung von Rücknahmen und Zeichnungen: die Aussetzung von Rücknahmen und Zeichnungen bedeutet, dass die Anleger vorübergehend keine Anteile des Fonds zurückgeben oder ankaufen können.
2. Rückgabesperren: eine Rückgabesperre ist eine vorübergehende Einschränkung des Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung gilt nur teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
3. Kündigungsfrist: die Kündigungsfrist bezieht sich auf die Frist, die Anleger den Fondsverwaltern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen. Die Verwendung von Kündigungsfristen als Liquiditätsmanagement-Instrument bedeutet, dass die Kündigungsfrist verlängert wird, um dem Fondsverwalter zu ermöglichen, Auszahlungsaufträge über einen längeren Zeitraum hinweg zu bearbeiten.
4. Liquiditätsgebühr für Rückgaben: eine im voraus festgelegte Gebühr, ausgedrückt in Prozent der Anlage, die von Anlegern an den Fonds gezahlt wird, wenn sie ihre Fondsanteile zurückgeben. Sie entspricht den entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität und stellt sicher, dass im Fonds verbleibende Anleger nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anleger ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben. Das Liquiditätsmanagement kann zu einer höheren Rückgabegebühr führen;
5. Swing-Pricing und/oder doppelte Preisbildung: diese Mechanismen können eingesetzt werden, um die Auswirkungen von Rücknahmen und Zeichnungen von Fondsanteilen auf den Wert der Wertpapierbestände zu minimieren.

Swing-Pricing bedeutet die Anpassung des einheitlichen Nettoinventarwerts der Anteile an einem Investmentfonds, indem ein vorab festgelegter Faktor („Swing-Faktor“) auf diesen Preis angewendet wird, sodass er die Kosten der Fondstransaktionen widerspiegelt, die sich aus den Aktivitäten des Anlegers ergeben. Das Liquiditätsmanagement kann zu einer Erhöhung des Swing-Faktors innerhalb vorab festgelegter Grenzen führen.

Doppelte Preisbildung bedeutet, dass zu jedem Bewertungszeitpunkt zwei Preise berechnet werden, und zwar der Angebotspreis, zu dem ein Anleger Fondsanteile erwerben kann und der Gebotspreis, zu dem Anleger ihre Fondsanteile veräußern können. Diese Preise werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet, der um einen vorab festgelegten Betrag zur Deckung der Liquiditätskosten jeder Zeichnung oder Rücknahme erhöht oder vermindert wird.

6. Verwässerungsschutzgebühr: eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die gegenüber einzelnen Anlegern erhoben wird und an den Fonds zu zahlen ist, um die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund großer Zu- oder Abflüsse verbunden sind. Die Verwässerungsschutzgebühr ist nicht mit einer Anpassung des Wertes der Fondsanteile verbunden. Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der laufenden Liquiditätskosten und der Marktbedingungen berechnet.

7. Rücknahmen gegen Sachwerte: Rücknahmen gegen Sachwerte ermöglichen es dem Fondsverwalter, einen Auszahlungsauftrag zu erfüllen, indem er den Anteilinhabern bei Anteilrückgaben statt Bargeld Vermögenswerte aus dem Fonds überträgt.

8. Abspaltungen: Abspaltungen erlauben es dem Fond, unter besonderen Umständen bestimmte Anlagen, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich geändert haben oder die unsicher geworden sind, von anderen Anlagen des Investitionsfonds abzutrennen. Dies darf nicht dazu führen, dass ein OGAW sich gemäß Artikel 1 Absatz 5 der OGAW-Richtlinie in einen Nicht-OGAW umbildet.“